Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



VLÜ-05-TAB-510-SPN Version: 04.00 Stand: Oktober 2020

Merkblatt

Schlachtung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen/SRM

Der **Tierbesitzer** hat beim zuständigen FB Veterinär- und Lebensmittelüberwachung oder amtlichen Fleischbeschautierarzt die **Hausschlachtung** der oben genannten Tierarten zur amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung **mindestens 72 Stunden** vorher **anzumelden**.

siehe Anlage – Zuständigkeiten für die Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einschl. der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Die Schlachttieruntersuchung (Lebendbeschau) kann bei der Hausschlachtung unterbleiben, wenn nicht unmittelbar vor der Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens vorliegt. Unabhängig davon kann die Schlachttieruntersuchung (Lebendbeschau) bei der Notschlachtung (im unmittelbar vor der Schlachtung eingetretenen Unfall, z.B. Fraktur) im Rahmen der Hausschlachtung ebenfalls unterbleiben.

Das Unterlassen der amtlichen Untersuchung kann entsprechend geahndet werden!

Fleisch bzw. Wurstwaren, die im Rahmen einer Hausschlachtung gewonnen werden, dürfen **nur für den eigenen häuslichen Gebrauch** verwendet werden, d.h. nur für die im Haushalt lebenden Personen. Fleisch aus einer Hausschlachtung darf weder unentgeltlich noch gegen Geld an Dritte abgegeben werden.

Personen die Tiere schlachten müssen über eine Sachkundebescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 verfügen.

→ Untersuchungspflicht auf Trichinen

Im Falle von **Schweinen**, **Pferden** oder **anderen Huftieren**, die Träger von Trichinen sein können, ist eine **amtliche Untersuchung** auf **Trichinen** anzumelden.

Neben den oben genannten Tierarten unterliegen der Untersuchung auf Trichinen auch Wildschweine, Dachse und andere fleischfressende Tiere (seit 06/2020 Sumpfbiber ausgenommen), die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuss für den Menschen bestimmt ist.

→ Untersuchungspflicht auf TSE/ BSE

- ► Rinder die gesund geschlachtet werden und aus einem der Mitgliedstaaten* stammen, bedürfen KEINER BSE-Untersuchung!
- ▶ Bei Notschlachtungen, Schlachtungen aus besonderen Anlässen oder bei Auffälligkeiten während der Schlachttieruntersuchung sind die Proben bei über 48 Monate alten **Rindern** zu entnehmen.
- ▶ Schafe und Ziegen über 12 Monate oder Tiere bei denen mehr als zwei bleibende Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben.

Entnahme der Probe aus dem Stammhirn (Obexregion) der untersuchungspflichtigen Tiere. Bei Schafen und Ziegen kann hier auch der ganze Schädel samt Gehirn zur Untersuchung eingesandt werden. Bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse sind die Köpfe von Schafen und Ziegen aufzubewahren.

Schaf, **Ziege** und **Rind** enthalten spezifiziertes Risikomaterial (Kategorie 1 Material). Spezifiziertes Risikomaterial bei Rindern, Schaf und Ziege ist durch den amtlichen Tierarzt oder amtlichen Fachassistenten einzufärben.

Entsorgung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt SecAnim (Tel. 03561 6846-0) ist zu veranlassen.

^{*} Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Insel Man, Zypern

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

VLÜ-05-TAB-510-SPN Version: 04.00 Stand: Oktober 2020

Schlachtabfälle, untaugliche Tierkörper oder Tierkörperteile (Kategorie 3 Material) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind bei einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzumelden und abholen zu lassen.

→ Spezifiziertes Risiko-Material (SRM)

bei Rindern:

 der Schädel ohne Unterkiefer, jedoch einschließlich Gehirn und Augen, und das Rückenmark von Rindern, die über 12 Monate alt sind

bei Rindern mit pos. BSE-Test: alle Tierkörperteile einschließlich der Haut

bei Schafen und Ziegen:

 der Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, und das Rückenmark von Tieren, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, oder die nach einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Schlachtung erfolgt, zugelassenen Methode auf älter als 12 Monate geschätzt werden

bei Schafen/Ziegen mit pos. TSE-Test: alle Tierkörperteile einschließlich der Haut

TIERKÖRPER (VON VERENDETEN/ GETÖTETEN TIEREN)

Rinder: alle Rinder, Kälber und Totgeburten

Schafe/Ziegen: Schafe und Ziegen jeden Alters

- ¹ Verordnung (EU) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien in der geltenden Fassung
- ² Verordnung 2015/728 zur Änderung der Definition von spezifiertem Risikomaterial in Anhang V der Verordnung EG 999/2001

→ Rituelles Schlachten

Die Schlachtung ohne vorherige Betäubung auf Grund religiöser Vorschriften ist nur mit einer erteilten Ausnahmegenehmigung möglich. Die Ausnahmegenehmigung muss rechtzeitig beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) schriftlich beantragt werden.

Dabei ist für die Genehmigung unter anderem eine nachvollziehbare Darlegung notwendig, dass nach gemeinsamer Glaubensauffassung der Mitglieder einer Gemeinschaft der Verzehr des Fleisches von Tieren zwingend eine betäubungslose Schlachtung voraussetzt.

Schlachten ohne vorherige Betäubung, kann gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Artikel 4 Abs. 4 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung vom 24. September 2009, nur in einem Schlachthof erfolgen.

Merkblätter erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Beachten Sie bitte angegebene Quellen und die Aktualität des Bearbeitungsstandes.